

Ulrich K. Preuß

Aktuelle Probleme einer linken Verfassungstheorie

Nimmt man den Titel dieser Skizze beim Wort, so verspricht er zu viel. In Wirklichkeit gibt es nur *ein* aktuelles Problem einer linken Verfassungstheorie, nämlich das, überhaupt erst das Gerüst für eine solche Theorie zu schaffen. Der Marxismus hat keine Tradition einer Verfassungstheorie entwickelt, weil nach ihm das Konzept des Verfassungsstaates oder einer rechtlich verfaßten politischen Gesellschaft nichts anderes als die Frucht der bürgerlichen Gesellschafts- und politischen Theorie darstellt. Selbst für Lassalle war die Verfassung lediglich der Inbegriff der tatsächlichen Machtverhältnisse, und nach der marxistischen Theorie war sie nur die gleichgültige Form für den bürgerlichen Klassencharakter des abstrakten Staates. »Der Streit zwischen Monarchie und Republik« — immerhin doch eine der zentralen Fragen der politischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts in Deutschland — ist selbst noch ein Streit innerhalb des abstrakten Staates«, schreibt Marx in der Kritik des Hegelschen Staatsrechtes und fügt den erstaunlichen Satz hinzu: »Das Eigentum etc., kurz der ganze Inhalt des Rechts und des Staates, ist mit wenigen Modifikationen in Nordamerika dasselbe wie in Preußen. Dort ist also die Republik eine bloße Staatsform wie hier die Monarchie«. Das war und ist gewiß nicht falsch, aber betrachtet man sich nur den breiten Strom der Auswanderer, die wegen dieses winzigen Unterschieds zwischen Nordamerika und Preußen ihre Heimat verließen, um sich jenseits des Ozeans ein neues Leben aufzubauen, so bekommt man vielleicht eine Ahnung von der Unzulänglichkeit einer Theorie, die sich von ihren Prämissen her nicht sonderlich für das interessierte, was durchaus nicht nur bürgerliche Ideologen fast ein ganzes Jahrhundert bewegte.

Das Absterben des Staates

Marx hatte richtig erkannt, daß die »Abstraktion des Staates als solchen ... erst der modernen Zeit (gehört), weil die Abstraktion des Privatlebens erst der modernen Zeit gehört«, während im Mittelalter »Eigentum, Handel, Sozialität, Mensch politisch (ist); ... jede Privatsphäre hat einen politischen Charakter oder ist eine politische Sphäre, oder die Politik ist auch der Charakter der Privatsphären. Im Mittelalter ist die politische Verfassung die Verfassung des Privateigentums, aber nur, weil die Verfassung des Privateigentums politische Verfassung ist. Im Mittelalter ist Volksleben und Staatsleben identisch. Der Mensch ist das wirkliche Prinzip des Staats, aber der unfreie Mensch. Er ist also die Demokratie der Unfreiheit, die durchgeführte Entfremdung« (Marx 1961: S. 233). Welches aber sind die Bedingungen einer Demokratie der Freiheit?

Nach Marx liegen sie darin, daß das Gemeinwesen nicht nur formell, sondern auch seinem Inhalt nach allgemein ist, d.h. alle übrigen Sphären — Eigentum, Vertrag, Ehe, die bürgerliche Gesellschaft — materiell durchdringt und damit ihre besondere Daseinsweise neben dem politischen Staat aufhebt. »In der Demokratie ist der Staat als Besonderes nur Besonderes, als All-

gemeines das wirklich Allgemeine, d.h. keine Bestimmtheit im Unterschied zu dem anderen Inhalt. Die neueren Franzosen haben dies so aufgefaßt, daß in der wahren Demokratie der politische Staat untergehe. Das ist insofern richtig, als er qua politischer Staat, als Verfassung, nicht mehr für das Ganze gilt« (a.a.O.: 232). Die Funktionen des Staatsapparates werden in das Gemeinwesen selbst zurückgenommen (Marx 1971: 543; Gurland 1981: 49), weil auch die besonderen Sphären des Privateigentums und der bürgerlichen Gesellschaft, kurz, weil die Klassenspaltung der bürgerlichen Gesellschaft selbst überwunden ist. Die Organisationsbedürfnisse dieses Gemeinwesens erschöpfen sich, wie es Engels im Anti-Dühring ausdrückte, in der »Verwaltung von Sachen und der Leitung von Produktionsprozessen« (Engels 1973: 241, 262).

Es ist bemerkenswert, daß die marxistische Theorie in diesem Ziel einer langfristigen Beseitigung des Staates als selbständiger politischer Organisation durchaus einige Gemeinsamkeiten mit ihrem Hauptgegner, dem doktrinären Liberalismus, hat. Zwar geht es ihm, wenn er von Verfassung spricht, um einen möglichst effektiven Schutz von Eigentum und individueller Freiheit, aber idealiter doch ohne jegliche Vermittlung durch eine politische Instanz. Lassalle, von dem der Begriff des »Nachtwächterstaates« stammt, sprach von den Manchester-Männern, »jenen modernen Barbaren, welche den Staat hassen, nicht diesen oder jenen Staat, nicht diese oder jene Staatsform, sondern den Staat überhaupt, und welche ... am liebsten allen Staat abschaffen, Justiz und Polizei an den Mindestfordernden verganten und den Krieg durch Aktiengesellschaften betreiben lassen möchten, damit nirgends im ganzen All noch ein wirklicher Punkt sei, von welchem aus ihrer kapitalbewaffneten Ausbeutungssucht ein Widerstand geleistet werden könnte« (Lassalle 1893: 388). Freilich handelt es sich bei dieser Idee eines Minimalstaates gewissermaßen um eine bürgerliche politische Utopie, die, ebenso wie beim marxistischen Ideal eines Absterben des Staates, keineswegs diktatorförmige Übergangsphasen ausschloß. Franz L. Neumann hat daher zu Recht darauf hingewiesen, daß der liberale Staat immer so stark war, »wie die politische und soziale Situation und die bürgerlichen Interessen es erforderten. Er führte Kriege und schlug Streiks nieder, er schützte seine Investitionen mit starken Flotten, er verteidigte und erweiterte seine Grenzen mit starken Heeren, er stellte mit der Polizei 'Ruhe und Ordnung' her« (Neumann 1967: 31), kurz: in der Durchsetzung des bürgerlichen Klasseninteresses verhielt sich der bürgerliche Staat des 19. Jahrhunderts kaum anders als es Lenin für den proletarischen Klassenstaat gefordert und nach 1917 auch praktiziert hat.

Für eine Theorie der Verfassung gibt es auf der Grundlage dieser beiden Extrempositionen wenig Ansatzpunkte. Eine Verfassung enthält die Formen, Verfahren, Institutionen und normativen Grundregeln, nach denen sich die Koexistenz heterogener und gegensätzlicher gesellschaftlicher Interessen und ihrer sozialen Träger herstellt — ein Sozialkontrakt, innerhalb dessen sich das gesellschaftliche Leben vollzieht. Eine Verfassungstheorie, die diesen Namen verdient, hat es daher nicht lediglich mit den juristischen Formen der politischen Herrschaft zu tun, noch auch allein mit der öffentlichen Gewalt des Staates, sondern auch und sogar primär mit den Prozessen der Transformation gesellschaftlicher Machtbeziehungen in politische Herrschaft. Sie beruht dann auf der Prämisse, daß die verfassungsmäßig geformte politische Gewalt nicht lediglich eine Verdoppelung jener gesellschaftlichen Machtverhältnisse darstellt, sondern eine durchaus eigenartige soziale Qualität, die des Politischen, hat und eine eigenständige Arena gesellschaftlicher Auseinandersetzungen darstellt. Gesellschaftliche Machtbeziehungen und politische Gewalt stehen dabei nicht beziehungslos nebeneinander; die Klärung des Charakters dieser Beziehung ist ein zentrales Problem jeder

Verfassungstheorie. Jedenfalls beschreibt eine Verfassung nicht lediglich den faktischen Zustand von Machtbeziehungen und Interessenkonstellationen; sie bindet die Interessendurchsetzung normativ an Verfahren und inhaltliche Prinzipien und rationalisiert sie dadurch in einem gewissen Umfang. Der Verfassungsstaat schließt Klassenherrschaft keineswegs aus, aber in ihm ist begrifflich die unmittelbar gewaltsame Durchsetzung des Klasseninteresses ausgeschlossen — andernfalls schlägt er in Diktatur um. Verfassungsstaat und Diktatur sind Gegensätze, und wenn Lenin als Demokratie eine Organisation zur systematischen Gewaltanwendung einer Klasse gegen die andere bezeichnet, so hat er Recht, diesen Staat als Diktatur (sei es der Bourgeoisie, sei es des Proletariats) zu bezeichnen; denn er ignoriert dabei die wichtige Frage, in welchen Formen und durch welche institutionellen Vermittlungen sich die Gewaltanwendung vollzieht. Diese Vermittlungen sind das Thema einer Theorie der Verfassung, dessen Fragestellung man gar nicht erreicht, wenn man nur die sozialökonomischen Interessen einer Klasse, nicht aber die Formen ihrer Durchsetzung im Blick hat.

Aber auch das bürgerlich-liberale Verständnis der Verfassung als ein normatives System von Vorkehrungen zum Schutz von Eigentum und Freiheit ist kaum komplexer. Danach regelt die Verfassung zwar in rechtlich verbindlicher Weise die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und der privaten Sphäre der Individuen und zielt somit auf eine Mediatisierung und Rationalisierung der staatlich sanktionierte Gewaltksamkeit; kaum verhüllt aber verbirgt sich dahinter die staatlich sanktionierte Entfesselung einer alle Ressourcen, einschließlich der menschlichen Arbeitskraft, mobilisierenden Marktgesellschaft und damit die Dominanz des bürgerlichen Klasseninteresses. Die Tendenz zur unmittelbar gewaltsamen Durchsetzung des bürgerlichen Ordnungskonzepts ist der Kern des für den bürgerlichen Verfassungsstaates charakteristischen latenten Ausnahmezustandes, der allerdings für weite Bereiche des sozialen Lebens durchaus manifest war, in denen sich die Normierungen des allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisses nicht durchsetzen konnten. Gemeint sind die sog. besonderen Gewaltverhältnisse, die jahrzehntelang bis in unsere Tage zum »Hausgut der Exekutive« deklariert worden sind, also die Binnenverhältnisse der Bürokratie, des Militärs, der Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Gefängnisses, »Irrenanstalten«, Armen- und Arbeitshäuser bis hin zu den privatrechtlichen Gewaltverhältnissen der Familie und des Betriebes:

Hier wurde augenscheinlich, daß die soziale Ordnung nicht rechtlich konstituiert, d.h. das Ergebnis einer Vermittlung unterschiedlicher Interessen, sondern unmittelbare, betrieblich organisierte Zwangsgewalt war, die das Modell für den allgemeinen Ausnahme- und Belagerungszustand abgab, in dem auch das allgemeine staatsbürgerliche Rechtsverhältnis aufgehoben und der Verfassungsstaat in die Diktatur überführt wurde. Die Aufdeckung dieses Zusammenhangs, jener inneren Dialektik von Normalität und Ausnahmezustand im Prozeß der Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft gehört zu der immer neu zu leistenden Arbeit einer linken Verfassungstheorie (Preuß 1973: 42 ff.; ders. 1979: 98 ff., 157 ff., 237 ff.). Bei Carl Schmitt finden wir die juristischen Interpretationen dieses Sachverhalts, wenn er den wirklichen Charakter des Begriffs der Rechtsordnung enthüllt: »Auch die Rechtsordnung, wie jede Ordnung, beruht auf einer Entscheidung und nicht auf einer Norm«, d.h. die souverän-gewaltsame Setzung einer Ordnung und damit die unvermittelte und gewaltsame Durchsetzung eines gesellschaftlichen Ordnungsinteresses geht allen Normierungen voraus (C. Schmitt 1979: 16). Der Satz hätte durchaus auch bei Lenin stehen können: erst die revolutionäre Aktion des Proletariats konstituiert die proletarische Ordnung, die alle darübergelegten juristischen Normaktivitäten hinwegstreift, wenn sie gefährdet wird.

Hobbes, Locke und Lenin

Die Parallelen sind nicht zufällig. Denn der doktrinaire Liberalismus, der, wie wir gesehen haben, mit einem autoritären Etatismus keineswegs unvereinbar ist, wie auch Lenins Staatstheorie gründen gleichermaßen auf der Voraussetzung, daß die Politik eine Funktion der Ökonomie sei, daß also der Staat und sein Gewaltmonopol um des Schutzes der Produktionsverhältnisse und damit des Klassenverhältnisses willen existiert. Allerdings resultieren daraus sehr verschiedene Konsequenzen für die Konzeption des Verfassungsstaates.

Innerhalb der bürgerlichen politischen Theorie müssen wir zwei gegensätzliche Strömungen unterscheiden, die durch die Namen Hobbes und Locke repräsentiert werden. Die Hobbes'sche autoritäre Variante des bürgerlichen Staates beruht bekanntlich auf der Annahme, daß in dem beständigen Kampf aller gegen alle nur eine souveräne Ordnungsgewalt in der Lage sei, inneren Frieden und Ordnung zu schaffen, und daß daher erst die Unterwerfung aller Individuen unter diesen staatlichen Souverän ein geordnetes gesellschaftliches Leben ermögliche. Wenn Hobbes schreibt, daß Wettbewerb um Reichtümer, Ehre, Verfügungsmacht und andere Formen der Macht zu Streit, Feindschaft und Krieg führen und daß insbesondere, wenn »zwei Menschen dieselbe Sache begehren, die sie aber nicht beide genießen können, ...sie Feinde werden; und auf ihrem Weg zu ihrem Ziel, das grundsätzlich das der Selbsterhaltung, und manchmal nur ihr Vergnügen ist, bemühen sie sich, einander zu vernichten oder zu unterjochen« (Hobbes 1965, Kap. 11, 13), dann wird deutlich, daß er hier den unerbittlichen Kampf um knappe Ressourcen und damit das Grundmodell kapitalistischer Vergesellschaftung beschreibt. Wenn er zu Recht als der Exponent der autoritären Version des bürgerlichen Staates betrachtet wird, so deswegen, weil er die folgenreiche Prämisse setzt, daß es unter allen Interessenverschiedenheiten der konkurrierenden Individuen ein ihnen allen gemeinsames Interesse auf Selbsterhaltung gibt und daß es dieses allen gemeinsame, homogene Interesse ist, das die politische Gewalt konstituiert. Die politische Gewalt ist Ausdruck und Form einer »natürlichen« Interesseneinstimmung aller, und daher kann es in dieser Frage auch weder Interessenunterschiede noch Begrenzungen des Souveräns noch auch vermittelnde Institutionen und Verfahren geben, durch die aus Verschiedenheit Einheit erst hergestellt wird.

Anders die Locke'sche Version, die zur Grundlage vor allem des anglo-amerikanischen Konstitutionalismus geworden ist. Auch er geht von der Realität der besitzindividualistischen bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft aus (vgl. Macpherson 1967), im Gegensatz zu Hobbes ist die politische Gewalt bei ihm nur *ein* Instrument der Vermittlung der unterschiedlichen Eigentümerinteressen einer Vielzahl von Individuen: die politische Gewalt setzt nicht Interessenhomogenität, sondern Interessenverschiedenheit voraus, so daß sie auch in ihrer Struktur selbst ein System von »checks and balances« darstellt und darauf gerichtet ist, die Unterschiedlichkeit der Interessen erst zu einem stets prekären Gesamtinteresse zu homogenisieren und zu kompatibilisieren. Dies setzt institutionalisierte Vorkehrungen der Interessenartikulation und -aggregation und der Konsensbildung ebenso wie der »responsiven« Verantwortlichkeit der Inhaber der politischen Gewalt voraus, kurz: die Zulassung und Formalisierung eines politischen Prozesses der Einheitsbildung. Bei Hobbes ist die politische Gewalt der Garant für das den unterschiedlichen und konkurrierenden Interessen der Individuen *vorausliegende* gemeinsame Interesse, sie ist gleichsam vopolitisch konstituiert; bei Locke ist sie das Ergebnis der Vermittlung unterschiedlicher Interessen, die erst in einem politischen Prozeß zur Einheit gebildet werden. Natürlich hat auch Locke nur

die unterschiedlichen Interessen der Eigentümergesellschaft im Blick, aus der die Eigentumslosen ausgeschlossen sind. Insofern ist er ein bürgerlicher Verfassungstheoretiker. Aber die Struktur seiner Theorie enthält immerhin die Voraussetzung für die Institutionalisierung von Interessenkonflikten innerhalb der Verfassung, die bei Hobbes und seinen Nachfahren zur Suspendierung der Verfassung im Ausnahmezustand führen.

Vergleichen wir damit die marxistisch-leninistische politische Theorie, so zeigt sich, daß ihr das Hobbes'sche Denken insoweit verwandt ist, als auch sie davon ausgeht, daß die politische Gewalt dem Schutz eines vorausgesetzten homogenen Interesses, nämlich des — bürgerlichen oder proletarischen — Klasseninteresses dient. Am bürgerlichen Verfassungsstaat und seinen Formproblemen hat sie wenig Interesse gehabt, da es sich dabei gewissermaßen um Interna der bürgerlichen Klasse handelte, die nur insofern bedeutsam waren, als sich daraus taktische Vorteile für den proletarischen Klassenkampf ergaben. Aber auch der »proletarische Verfassungsstaat« war kein theoretisches Problem, denn in ihm geht es nur um das praktische Problem der Unterdrückung einer Minderheit von Ausbeutern durch die überwältigende Mehrheit des Volkes. »Ein besonderer Apparat, eine besondere Maschine der Unterdrückung, ein 'Staat', ist *noch* notwendig, aber es ist das bereits ein Übergangsstaat, kein Staat im eigentlichen Sinne mehr, denn die Niederhaltung der Minderheit der Ausbeuter durch die Mehrheit der Lohnsklaven *von gestern* ist eine so verhältnismäßig leichte, einfache und natürliche Sache, daß sie viel weniger Blut kosten wird als die Unterdrückung von Aufständen der Sklaven, Leibeigenen und Lohnarbeiter... Und sie ist vereinbar mit der Ausdehnung der Demokratie auf eine so überwältigende Mehrheit der Bevölkerung, daß die Notwendigkeit einer *besonderen Maschine* zur Unterdrückung zu schwinden beginnt« (Lenin 1970: 477).

Daß die Niederhaltung einer gesellschaftlichen Klasse für Lenin eine »natürliche Sache« war, läßt sich nur daraus erklären, daß die Beziehungen der unterdrückenden zur unterdrückten Klasse als ein reines, institutionell oder normativ unvermitteltes Gewaltverhältnis aufgefaßt wird, was wiederum, ähnlich wie bei Hobbes, ein »natürliches« Verständnis der Klasseninteressen voraussetzt, die jeglicher historischer Formbestimmtheit entraten und daher auch mit dem »natürlichen«, d.h. gesellschaftlich und kulturell relativ voraussetzungslosen Mittel der Gewaltsamkeit durchgesetzt werden können. Hierin liegt ein folgenreicher Widerspruch zu den marxistischen Prämissen Lenins vor, da ja gerade Marx die gesellschaftliche Formbestimmtheit des bürgerlichen Klasseninteresses und seiner Durchsetzung in den Formen des bürgerlichen Verfassungsstaates immer wieder betont hat. Warum sollten nun in der historischen Phase des Sieges der proletarischen Revolution plötzlich die Beziehungen der miteinander kämpfenden Klassen auf ein gesellschaftlich formloses reines Gewaltverhältnis reduziert worden sein? Warum sollten die proletarische Klasseninteressen, die doch auch aus einer spezifischen gesellschaftlichen Form der Produktion resultieren, ihren kollektiv-politischen Ausdruck ausgerechnet in der Fähigkeit des Proletariats zu effektiver Gewaltanwendung finden?

Diese Blindheit gegenüber der gesellschaftlichen Formbestimmtheit (und damit auch historischen Wandelbarkeit) der gesellschaftlichen Beziehungen setzt sich bei Lenin in der Phase der kommunistischen Gesellschaft — nach dem Absterben des Staates — fort. Lenin leugnet »durchaus nicht die Möglichkeit und Unvermeidlichkeit von Ausschreitungen *einzelner Personen* und ebensowenig die Notwendigkeit, *solche* Ausschreitungen zu unterdrücken. Aber erstens bedarf es dazu keiner besonderen Maschine, keines Unterdrückungsapparates; das wird das bewaffnete Volk selbst mit der gleichen Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit bewerkstelligen, mit der eine beliebige Gruppe zivilisierter Menschen sogar in der heutigen Ge-

sellschaft Raufende auseinander bringt oder eine Frau vor Gewalt schützt« (a.a.O.: 478). In dieser ersten Phase des Kommunismus verwandeln sich »alle Bürger ... in entlohnte Angestellte des Staates, den die bewaffneten Arbeiter bilden ... Die gesamte Gesellschaft wird ein Büro und eine Fabrik mit gleicher Arbeit und gleichem Lohn« und vor allem mit gleicher Fabrikdisziplin (a.a.O.: 488). In dem Maße, in dem die »Rechnungsführung und Kontrolle« von allen Gesellschaftsmitgliedern ausgeübt wird, schwindet die Notwendigkeit jeden Regierens überhaupt. »Je demokratischer der 'Staat', der aus bewaffneten Arbeitern besteht und 'schon kein Staat im eigentlichen Sinne mehr' ist, um so rascher beginnt *jeder* Staat abzusterben« (a.a.O.: 489). Es fragt sich, warum eigentlich in dieser Phase die Arbeiter noch bewaffnet sein sollen, wo doch »das Umgehen dieser vom ganzen Volk durchgeführten Rechnungsführung und Kontrolle unvermeidlich so ungeheuer schwierig werden, eine so höchst seltene Ausnahme bilden und wahrscheinlich eine so rasche und ernsthafte Bestrafung nach sich ziehen (wird) (denn die bewaffneten Arbeiter sind Menschen des praktischen Lebens, keine sentimental Intelligenzler und werden kaum mit sich spaßen lassen), daß die *Notwendigkeit* zur Einhaltung der unkomplizierten Grundregel für jedes Zusammenleben von Menschen sehr bald zur *Gewohnheit* werden wird« (a.a.O.: 489). Diese und andere Ungereimtheiten — so setzt ja die gesamte Organisation der Gesellschaft als Büro und Fabrik vielfältige hierarchische Weisungs- und Kontrollbefugnisse voraus und damit Herrschaftsbeziehungen, die ihrerseits durch Entfaltung der Produktivkräfte einer ständigen Veränderung bedürfen — sind nur verständlich, wenn man eine quasi-natürliche Interessenhomogenität voraussetzt, in der sich alle sozialen Beziehungen der Menschen ohne Regelung von selbst ergeben, was aber wiederum den von Lenin benutzten Begriffen von Disziplin und Gewöhnung an die unkomplizierten Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens widerspricht. Entweder diese Grundregeln ergeben sich aufgrund eines »natürlichen« Interesses von selbst, dann bedarf es keiner Disziplin und keiner Gewöhnung an sie; oder die soziale Kooperation beruht auf Disziplin und Gewöhnung an soziale Regeln, und dann gibt es unterschiedliche Interessen in der Gesellschaft, die der Vermittlung bedürfen, die ihrerseits Verfahren und Institutionen erfordert, durch die das geschehen kann. Der praktische Sinn unsentimentaler bewaffneter Arbeiter erhebt die Formlosigkeit gesellschaftlicher Gewalt zum Prinzip. Eine Theorie der Verfassung ist auf dieser Grundlage nicht denkbar.

Es ist daher nicht weiter erstaunlich, daß die Hobbes'sche Variante der bürgerlichen Staatstheorie und die marxistisch-leninistische auch bezüglich des Verhältnisses von Ökonomie und Politik zu ähnlichen Ergebnissen gelangen. Beide kämpfen darum, die auf einem vorausgesetzten homogenen, natürlichen bzw. quasi-natürlichen Interesse beruhende Ordnung durch die politische Gewalt zu schützen und sanktionieren zu lassen und bestätigen damit implizit die Suprematie der Politik über die Ökonomie. Die Eroberung der Staatsgewalt und ihr Einsatz zum Schutz von Klasseninteressen wird damit zum Signum sowohl der Revolution wie der Gegenrevolution. Für die bürgerliche Theorie und Praxis ist das nicht überraschend, denn sie hat stets die fundamentale Bedeutung sowohl innen- wie außenpolitischer Rahmenbedingungen für die Kapitalverwertung erkannt und danach gehandelt. Die von Lassalle zitierten Manchester-Kapitalisten waren durchaus realistisch genug, den Segen einer Flotte, von Polizei und Justiz anzuerkennen. Für die marxistische Theorie aber ist der Widerspruch unübersehbar, daß sie einerseits die sozialökonomischen Beziehungen der Menschen, ihre ökonomischen Klassenverhältnisse, als grundlegend und bestimmend für den sozialen Charakter einer Herrschaftsorganisation ansieht, andererseits aber — im Gegensatz zu syndikalistischen Strömungen innerhalb der Arbeiterbewegung — die politische Revolution und ex-

plizit bei Lenin die Eroberung des staatlichen Gewaltmonopols nicht nur zur Bedingung der sozialen Revolution, sondern geradezu zu ihrem entscheidenden Merkmal erklärt (Lenin 1970: 473 ff.).

Paradoxiereise hat die bürgerliche Verfassungstheorie sowohl in der Hobbes'schen wie in der Locke'schen Version mehr Verständnis für die strukturellen Beziehungen zwischen Politik und Ökonomie bewiesen als die marxistisch-leninistische. Sie hatte von Anbeginn mit dem Widerspruch fertig zu werden, daß die bürgerliche politische Ordnung auf zwei gegensätzlichen Prinzipien aufgebaut ist, nämlich einerseits der Freiheit der Individuen als Funktionsbedingung eines auf individueller Konkurrenz beruhenden ökonomischen Systems und der staatlichen Souveränität als der Ordnungsmacht zur Sicherung der Rahmen- und Funktionsbedingungen der Konkurrenzgesellschaft. So sehr diese beiden Elemente funktional aufeinander bezogen sind, so wenig sind sie praktisch miteinander vereinbar, denn die Logik individueller Interessenkonkurrenz verlangt bis hin zur Selbstzerstörung des Marktsystems selbst die Niederreißung aller Ordnungsschranken der Interessenverfolgung, und nicht Einsicht in die Notwendigkeit eines »ideellen Gesamtkapitalisten«, der die langfristigen Interessen der bürgerlichen Klasse insgesamt sichert, sondern allein die der Konkurrenz entzogene staatliche Souveränität mit dem Monopol legitimer physischer Gewaltanwendung kann der kapitalistischen Selbstzerstörung Schranken auferlegen, zugleich aber auch den Charakter einer autoritären Diktatur annehmen. Diesem Widerspruch widmet sich die Verfassungstheorie, wenn sie sich um eine institutionelle Vermittlung von Ordnung und Freiheit, d.h. um optimale funktionale Entsprechungen von Ökonomie und Politik bemüht. In diesem Widerspruch gründet letztlich auch die erwähnte Dialektik von Normalität und Ausnahmezustand, d.h. das immer wieder zu beobachtenden Durchschlagen eines den vielen konkurrierenden Einzelinteressen zugrundeliegenden gemeinsamen Interesses, das wir als bürgerliches Klasseninteresse zu kennzeichnen haben und das dann den Charakter purer Gewalttätigkeit annimmt.

Bei Lenin gibt es nach der Revolution nur dieses proletarische Gesamtinteresse, und konsequenterweise nimmt es auch bei ihm die Gestalt ungeformter und damit unrationalisierter Gewalttätigkeit an, da er bis auf die Bemerkungen über die Verwandlung der gesamten Gesellschaft in ein Büro und eine Fabrik nichts Konkretes über die gesellschaftliche Form der sozialistischen Produktionsweise verliert. Das Konkreteste ist noch seine Äußerung, daß die Post als Muster sozialistischer Wirtschaft anzusehen sei; dementsprechend sei das nächste Ziel, »die gesamte Volkswirtschaft nach dem Vorbild der Post zu organisieren, und zwar so, daß die unter der Kontrolle und Leitung des bewaffneten Proletariats stehenden Techniker, Aufseher (sic!), Buchhalter sowie alle beamteten Personen ein den 'Arbeiterlohn' nicht übersteigendes Gehalt beziehen« (Lenin 1970: 440). So wie die bürgerliche Ideologie davon ausgeht und -geht, daß die Konkurrenz der Individuen um knappe Ressourcen ein vor aller Vergesellschaftung liegendes »natürliches« Merkmal individueller Freiheit ist, so ging offenbar Lenin seinerseits davon aus, daß die anstaltsmäßig-betriebsförmige Organisation der Produktion das »natürliche«, d.h. aller konkreten historischen Formbestimmtheit entkleidetes Merkmal sozialistischer Produktion sei. Nur hatte die bürgerliche Theorie immerhin noch den Vorteil, den Dualismus von Freiheit und Souveränität zu thematisieren und damit den sozialen Charakter der »natürlichen« Freiheit analysierbar zu machen. Bei Lenin lösen sich Produktion und Staat in einen großen disziplinierten Betrieb auf, dessen vorgeblich rein technisches Funktionieren keine Spuren von kritisierbarer Herrschaft mehr enthält und folgerichtig, wie jede Verdrängung, auch hier in formlose Gewalt abgedrängt wird.

Reformistische Theorieansätze

Nun ist Lenins »Staat und Revolution« keineswegs die einzige authentische Version der marxistischen Staatstheorie, aber sicherlich die wirkungsmächtigste. Es wäre sicherlich interessant zu untersuchen, ob und wo gegebenenfalls Lenin von Marx und Engels abgewichen ist, aber hinsichtlich der Theorie des bürgerlichen Staates als Diktatur der Bourgeoisie und der Notwendigkeit einer Diktatur des Proletariats als Übergangerscheinung zum Absterben des Staates befand er sich durchaus im Einklang mit Marx und insbesondere Engels. Das gilt auch für die im Jahre 1922 erschienene Schrift des Austromarxisten Max Adler über »Die Staatsauffassung des Marxismus«, in der er freilich dem Herrschaftssystem der Sowjetunion den Charakter einer Diktatur des Proletariats absprach und ihm vorhielt, daß nur eine Partei des Proletariats, »ja, im Grunde sogar nur ein kleiner Kreis entschlossener und theoretisch das Interesse des Proletariats verfolgender Revolutionäre unter ganz singulären Verhältnissen eine Diktatur über die ganze Gesellschaft, das heißt auch über das Proletariat ausübt« (Adler 1964: 196). Adler unterscheidet die politische Demokratie, die auf der Grundlage gesellschaftlicher Klassenspaltung besteht, von der sozialen Demokratie, in der es zwar noch Meinungsverschiedenheiten, nicht aber Klassengegensätze gibt (a.a.O., S. 116 ff.). Bemerkenswert ist sein Begriff der Diktatur des Proletariats, die er ganz im Sinne von Marx, Engels und auch Lenin als die Unterdrückung einer Klasse durch eine andere kennzeichnet. Aber er gibt ihr darüber hinaus auch eine verfassungstheoretische Bestimmung, die er ironischerweise von einem Theoretiker der Gegenrevolution übernimmt, nämlich von Carl Schmitt. Er übernimmt dessen Unterscheidung von kommissarischer und souveräner Diktatur als zwei Varianten des Ausnahmezustandes (C. Schmitt 1978: XII ff. und passim). Die Diktatur des Proletariats ist für ihn die souveräne Diktatur des Proletariats zur Herbeiführung der sozialen Demokratie und daher eine Erscheinungsform des demokratischen *pouvoir constituant* (Adler 1964: 193 ff.). So wie für Carl Schmitt »eine Aufhebung der Demokratie auf demokratischer Grundlage für die Diktatur charakteristisch ist« (a.a.O.: XIII), so sind auch die Adler »Diktatur und Demokratie ... keine Widersprüche« (a.a.O.: 198), und die Aufhebung der Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit »für gewisse Volksteile, die sich dann mit der gestürzten herrschenden Klasse decken werden«, ist »nichts anderes als die notwendige Fortsetzung des proletarischen Klassenkampfes, nur jetzt auch mit den Mitteln des Staates zum Zweck der rascheren Beseitigung aller Reste des alten Systems« (S. 192 f.). Vorbild einer in diesem Sinne demokratischen Diktatur ist die Pariser Kommune, bei deren Analyse Marx ausführlicher auf Verfassungsfragen eingegangen war. Im »Bürgerkrieg in Frankreich« skizzierte er aber im Grunde nur die Strukturelemente einer demokratisch-republikanischen Verfassung mit starken direkt-demokratischen Elementen: allgemeines Stimmrecht, Abschaffung des stehenden Heeres und Ersetzung durch das bewaffnete Volk, Volkswahl und jederzeitige Abberufbarkeit der Beamten und Richter sowie deren Bezahlung für Arbeiterlohn, imperatives Mandat für die Abgeordneten der Nationaldelegation, Verwandlung der Kommune aus einer parlamentarischen in eine »arbeitende Körperschaft«, die in sich die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vereint (Marx 1971: 543 ff., 591 ff., 595 f.). Hier hätte gewiß eine an Marx orientierte Verfassungstheorie anzusetzen, aber das grundlegende Problem, welche politische Form die sozialistische »Befreiung der Arbeit« selbst annehmen könnte, ist auch nicht im »Bürgerkrieg in Frankreich« gelöst, nicht zuletzt deswegen, weil das Projekt der Kommune nur knapp drei Monate dauerte. Immerhin aber unterscheidet sich die von Engels ausdrücklich als Diktatur des Proletariats gekennzeichnete Kommune (Engels 1971: 625) doch erheblich von dem Bild dieser Diktatur, das Lenin vermittelte.

Praktisch bedeutsamer sind deshalb auch jene verfassungstheoretischen Ansätze auf marxistischer Grundlage, die sich auf die reale verfassungsrechtliche Situation sowohl der Weimarer Verfassung wie des Bonner Grundgesetzes einließen. Zu diesen gehörte Franz Neumann, bis zu seiner Emigration im Jahre 1933 Gewerkschafts- und Parteijurist der SPD, der nicht daran zweifelte, daß jeder Versuch, »den Staat als von der Klassenstruktur unabhängige Einheit zu begreifen, ... zum Scheitern verurteilt« sei (Neumann 1978: 143). Das hinderte ihn aber keineswegs an Bemühungen um eine »reformistische« Verfassungstheorie, die vor allem eine Analyse der juristischen Formen darstellte, in denen sich das Klassenverhältnis vermittelte. Die politische Perspektive war dieselbe wie bei dem sozialdemokratischen Verfassungsrechtler Hermann Heller: die Ausdehnung der demokratischen Prinzipien der Weimarer Verfassung auf die Wirtschaft, d.h. die Erkämpfung der »sozialen Demokratie« (Heller 1971: 443 ff.; Neumann 1978: 74). Bezeichnend ist die Differenz zu einem anderen zum linken Spektrum der Sozialdemokratie gehörenden Juristen, zu Otto Kirchheimer (der übrigens von 1934 bis 1942, wie seit 1937 auch Neumann, am zunächst nach Paris, dann nach New York emigrierten Institut für Sozialforschung arbeitete). Kirchheimer, auch als Jude während der Weimarer Zeit wohlgeleitener und geachteter Schüler von Carl Schmitt, sprach ebenfalls von der »sozialen Demokratie« als der verwirklichten Volksherrschaft, bezog sich aber hierbei ausdrücklich auf Max Adler und meinte damit die Überwindung der Klassenspaltung (Kirchheimer 1969: 17 ff.), während Heller vorsichtiger von der »Ausdehnung des materiellen Rechtsstaatsgedankens auf die Arbeits- und Güterordnung« sprach (Heller 1971: 451). Verfassungstheoretisch war dies durchaus bedeutungsvoll, denn Kirchheimer schloß aus der Tatsache, daß die Weimarer Verfassung einen Kompromiß sehr gegensätzlicher gesellschaftlicher Interessen darstellte, daß sie eine »Verfassung ohne Entscheidung« sei (Kirchheimer 1964: 52 ff.), weil für ihn — und hier besteht eine deutliche Konvergenz sowohl mit dem Verfassungsbegriff von Carl Schmitt wie mit der marxistischen Theorie über die Diktatur des Proletariats — der Sinn jeder Verfassung, »die den Wendepunkt einer politischen Entwicklung bezeichnen soll«, darin bestand, »ein bestimmtes Aktionsprogramm zu verkünden, in dessen Namen die Organisation einer neuen Gesellschaftsordnung stattfinden soll« (a.a.O.: 54). Auf dieser Grundlage konnte er daher auch lediglich den »unentschiedenen« Kompromißcharakter der Weimarer Verfassung konstatieren, ohne eine Theorie der Verfassung als Produkt eines Klassenkompromisses zu entwickeln (was ihn allerdings nicht hinderte, bis zu seinem Tod im Jahre 1965 äußerst scharfsinnige Analysen der Verfassungsprobleme der Massendemokratie zu erstellen — Analysen, die zwar die marxistische Fundierung seines theoretischen Instrumentariums verraten, aber die Perspektive einer sozialistischen Umwälzung nicht erkennen lassen). Neumann dagegen insistiert auf dem sozialen Kompromißcharakter der Weimarer Verfassung und besteht darauf, die für die Arbeiterbewegung positiven Ansatzpunkte fortzuentwickeln, der herrschenden bürgerlichen Verfassungsinterpretation und -praxis »die sozialistische Auslegung der Grundrechte entgegenzustellen« (Neumann 1978: 74). Dabei handelte es sich keineswegs darum, dem herrschenden Verfassungsverständnis lediglich eine alternative »linke« Normativität entgegenzusetzen. Gerade Neumann verdanken wir die subtilsten Analysen der Verschiebung der sozialen Kräftekonstellationen in der Weimarer Republik und im Faschismus (vgl. Neumann 1977), die sich in den und aus den Strukturen des Verfassungsstaates vollzogen. Entscheidend war für ihn die Einsicht, daß der Verfassungsstaat selbst durch die Normierung der grundlegenden gesellschaftlichen Beziehungen nicht nur zum Gegenstand, sondern auch zum Feld des Klassenkampfes geworden war — er konnte sich zur sozialistischen Demokratie ebenso entwickeln wie zur faschisti-

schen Diktatur. Nur die Fähigkeit zur Klassenanalyse ebenso wie zum Verständnis der Wirkungsweise einer Verfassung konnten ihn zu der Einsicht führen, »daß die nationalsozialistische Revolution eine Konterrevolution der monopolisierten Industrie und der Großgrundbesitzer gegen Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt ist; daß diese Revolution nur deshalb erfolgreich war, weil die Struktur und die Praxis der Weimarer Verfassung sie begünstigten; ... daß die Sozialdemokratische Partei und die Freien Deutschen Gewerkschaften, die als einzige Kräfte die parlamentarische Demokratie verteidigten, zu schwach waren, um dem Nationalsozialismus zu widerstehen, und daß ihre Schwäche sowohl unvermeidlich wie selbstverschuldet war« (Neumann 1978: 104).

Hierin kann man durchaus Ansatzpunkte für eine linke Verfassungstheorie auf marxistischer Grundlage sehen: es geht ihr um eine Analyse der politischen Handlungsmöglichkeiten der Organisationen der Arbeiterbewegung, die ohne eine Erkenntnis der Struktur des kapitalistischen Staates und seines Widerspruchs zwischen politischer Demokratie und ökonomisch-sozialer Diktatur nicht möglich ist. Dies ist und bleibt das zentrale Thema einer marxistischen Verfassungstheorie; ihre Überzeugungskraft ist aber, und dies zeigte sich in der Geschichte der Bundesrepublik deutlich, von der Stärke der Arbeiterbewegung und ihrer Organisationen abhängig. Eine kohärente linke Verfassungstheorie hat allerdings auch Neumann nicht entwickelt; dazu war er vor 1933 zu sehr in den politischen Kampf gegen den Niedergang der Weimarer Republik engagiert. In der Emigration widmete er sich der Analyse der Herrschaftsstruktur des Nationalsozialismus und nach dem Kriege bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1954 kam es wohl vor allem deswegen nicht mehr dazu, weil er keinen Anschluß mehr an die nach dem Kriege wieder aufgebauten Organisationen der Arbeiterbewegung fand (oder suchte). Wie dem auch sei, seine Theorie über das Verhältnis von ökonomischer Macht und politischer Herrschaft als Kernstück jeder marxistisch orientierten linken Verfassungstheorie ist über einige kurze Andeutungen nicht hinausgegangen; und diese verraten auch eher eine Abwendung von der klassentheoretisch fundierten Position einer dominanten Rolle der Ökonomie für die Struktur politischer Herrschaft (Neumann 1967: 248 ff.).

Wenn nach dem Krieg eine marxistisch fundierte linke Verfassungstheorie zu erwarten war, so von Wolfgang Abendroth, der lebensgeschichtlich durch seine Sozialisation in einer sozialdemokratischen Familie ein stets auch praktisch mit den Organisationen der Arbeitsbewegung — vor allem den Gewerkschaften — verbundener Intellektueller war und der, ähnlich wie Franz Neumann in der Weimarer Republik, dem Programm einer Demokratisierung der vermachteten kapitalistischen Ökonomie verpflichtet war. Sein berühmter Aufsatz »Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland« (Abendroth 1967: 109 ff.) stellt die auf den ersten Blick abstrakten Normierungen des Grundgesetzes in den sozialgeschichtlichen Zusammenhang der widersprüchlichen Bewegung von »antagonistischer Gesellschaft und politischer Demokratie« und entwickelt daraus Maßstäbe für die juristische Norminterpretation in einer klassengespaltenen Gesellschaft. Obwohl nie selbst offizieller Gewerkschaftsjurist, ist doch eine große Zahl seiner Aufsätze konkreten juristischen Auseinandersetzungen gewidmet, in denen es um die Bewahrung der legalen Handlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften ging. Er war und blieb bis zu seinem Tode Marxist, insofern Demokratie für ihn die »Befreiung der Arbeit« bedeutete, aber die für Lenin charakteristische Verachtung der legalen Formen der Regelung des Klassenverhältnisses war ihm fremd. Die Grundrechte waren nicht nur Elemente einer Reproduktion bürgerlicher Herrschaft, sondern ausbaubedürftige Kampfpositionen für die Organisationen

der Arbeiterklasse, die für ihn das Bollwerk der Demokratie darstellen. Dieses praktische Engagement dürfte der Grund dafür sein, daß auch Abendroth keine systematische linke Verfassungstheorie entwickelt hat. Vielleicht ist dies aber keineswegs als ein Mangel, sondern geradezu als Tugend eines sozialistischen Intellektuellen zu begreifen: Verfassungstheorie ist politische Theorie, die die Begriffe schmiedet, mit denen der politische Kampf geführt werden kann. Der Kampf für Demokratie, für Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Selbstbestimmung des Volkes ist stets durch konkrete historische Konstellationen bestimmt, und wer, wie Abendroth, in der Stärke der Organisationen der Arbeiterbewegung das Unterpfand für gesellschaftliche Demokratisierung sieht, für den ergibt die Summe seiner theoretischen Interventionen in konkrete Auseinandersetzungen eine praktische Verfassungstheorie.

Auf der Suche nach einem neuen Paradigma

Mit dem Tod von Abendroth ist möglicherweise nicht nur biographisch eine Zäsur in der Geschichte der linken Verfassungstheorie verbunden. Das Problem einer marxistischen Verfassungstheorie, soweit es als solches überhaupt auftauchte, bestand ja darin, den Zusammenhang zwischen den rechtlich verfaßten Prozessen der politischen Willensbildung und der Ausübung öffentlich-staatlicher Gewalt mit den öffentlich-rechtlich unverfaßten Prozessen gesellschaftlicher Machtbildung, insbesondere ökonomischer Ausbeutung, zu thematisieren. Dahinter stand das Ziel, die kapitalistischen Schranken der Entfaltung der Produktivkräfte, die sich insbesondere in der rechtlichen Institutionalisierung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten vermittelte, zu beseitigen und ihre kollektive Aneignung zu ermöglichen. Während die revolutionäre Strategie von Marx, Engels und Lenin vor allem darauf gerichtet war, der Bourgeoisie die politische Gewalt zu entreißen, um eine eigene proletarische Staatsmacht zu errichten, zielte die reformistische Strategie, als deren Exponenten hier beispielhaft Neumann und Abendroth erwähnt wurden, auf die auch legale Stärkung der Macht der Organisationen der Arbeiterbewegung, nachdem die Weimarer und auch die Bonner Republik sie in die Verfassung aufgenommen hatten. Der Klassenkampf wurde nicht gegen die Verfassung, sondern innerhalb des Verfassungsstaates ausgetragen.

Hält man sich an die Marx'sche Doktrin, nach der die bürgerliche Staatsmaschine nicht erobert, sondern zerbrochen werden müsse, um auf deren Trümmern die proletarische politische Gewalt zu errichten, so bedeutet die Verlagerung des Klassenkampfes in die Konstitution und die theoretische Argumentation auf dieser Prämisse sicherlich ein Abgehen von der marxistischen Revolutionstheorie. Aber da sich bei Marx im »Bürgerkrieg in Frankreich« eigentlich nur einige direkt-demokratische Erweiterungen der Strukturen einer grundsätzlich doch demokratischen Republik finden — im wesentlichen also Veränderungen in der politischen Sphäre — und man wenig über die Beziehungen zwischen der Organisation der Produktionsverhältnisse und der der politischen Gewalt erfährt, bei Lenin sich diese Beziehung auf ein reines Gewaltverhältnis reduziert, könnte man ebenso auch von einer schöpferischen Anwendung der Marx'schen Theorie auf die neue gesellschaftliche Situation der Massendemokratie (mit allgemeinem Stimmrecht, Parteienkonkurrenz, Tarifvertragssystem) sprechen. Wie dem auch sei, sowohl der revolutionären wie der reformistischen Strategie lag gleichermaßen die Vorstellung zugrunde, daß letztlich der Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital den Charakter der politischen Gewalt im bürgerlichen Verfassungsstaat bestimme. Das bedeutet, daß z.B. der Autoritarismus, ja Terrorismus des stalinistischen Staatsapparates

einen gänzlich anderen sozialen Gehalt hat als eine bürgerliche Diktatur, insofern sie als eine historische Übergangsphase zu einer freien Gesellschaft anzusehen sei. Selbst Abendroth erklärte noch kurz vor seinem Tode zur historischen Relativierung des Stalinismus, »daß auch die bürgerliche Revolution in Europa ihre Phase des Jakobinismus und dann des Bonapartismus gehabt hat und haben mußte; daß auch die bürgerlichen Revolution des 17. Jahrhunderts in England ihre Phase des Entgleitens gehabt hat und daß es aus solchen Phasen des Entgleitens Auswege gibt, die sich immer nur sehr langsam durchsetzen« (Erd 1985: 251). Hier scheint noch deutlich der von Carl Schmitt übernommene Adler'sche Begriff einer souveränen Diktatur auf demokratischer Grundlage durch.

Es ist kein Zufall, daß Abendroth in dem Maße an politisch-theoretischem Einfluß verlor, in dem die Sozialdemokratie und auch die Gewerkschaften die Idee einer sozialistischen Transformation der Gesellschaft aufgaben und sich dem Modell des keynesianischen Wohlfahrtsstaates verschrieben, dem Typ von sozialem Rechtsstaat also, der die Logik der kapitalistischen Ökonomie nicht brechen, sondern ihre Konjunkturen und Zyklen durch staatliche Interventionen bändigen und ihre Wirkungen »sozialverträglich« machen will. Die Herrschaft über den Produktionsapparat und damit über die Lebensverhältnisse der Masse der Bevölkerung vermittelt sich in den kapitalistischen Gesellschaften Westeuropas zunehmend politisch-administrativ über eine Vielzahl von staatlichen Steuerungsinstrumenten der staatlichen Finanz-, Haushalts-, Wirtschafts-, Sozial-, Forschungs-, Militär- und Außenpolitik, denen gegenüber der Anspruch der Erweiterung der politischen zur »sozialen Demokratie« im Sinne Adlers theoretisch zuallererst neu formuliert werden mußte. Das Thema des Widerspruchs zwischen politischer Demokratie und sozialer Diktatur ist keineswegs erledigt; aber die Ausgangslage für eine politische Strategie der Demokratisierung (und für eine diesem Ziel verpflichtete Verfassungstheorie) hatte sich dadurch grundlegend verändert, daß sozialistische Organisationen der Arbeiterbewegung als die sozialen Träger einer gesellschaftlichen Transformation nicht vorhanden waren. Eine linke Verfassungstheorie war darauf beschränkt, das Fortwirken dieses Widerspruchs auch in den institutionellen Formen und sozialen Auseinandersetzungen der wohlfahrtsstaatlichen Massendemokratie zu konstatieren, wobei vor allem die These Karriere machte, daß der Versuch einer staatlichen Vermittlung des Klassenwiderspruchs alle Voraussetzungen einer »Überanstrengung« des politischen Systems enthalte und in eine »Legitimationskrise« führe (Habermas 1973; vgl. auch Hirsch 1974: 261 ff.). Diese These war auch verfassungstheoretisch insofern folgenreich, als nunmehr gewissermaßen der Klassenwiderspruch als in den Staat selbst verlagert angesehen wurde. Er äußert sich in einem strukturellen Mangel an staatlichen Organisationsmitteln zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte (Offe, 1972: 27 ff.; ders. 1975, 9 ff., 302 ff.) und enthält daher die Tendenz zu repressiven Formen staatlicher sozialer Kontrolle. Der Kampf gegen den Ausbau des staatlichen Repressionsapparates bestimmt daher auch einen großen Teil der linken politischen und Verfassungstheorie der 70er Jahre (Hirsch 1980). Die zentrale Stellung des Staates in der politischen Theorie der Linken erklärt sich aus seiner gewachsenen Bedeutung für die Reproduktion des Kapitalverhältnisses, zugleich aber sicherlich auch daraus, daß die sozialstrukturelle Gliederung der Gesellschaft und die daraus resultierenden Konflikte zunehmend weniger entlang der Klassenlinie Proletariat/Bourgeoisie verlaufen. Die neuen sozialen Bewegungen gruppieren sich um Themen wie Umweltschutz, Frieden, patriarchalische Strukturen und »postindustrielle« Werte, für deren Verwirklichung das von Marx formulierte Ziel: die »Rücknahme der Staatsgewalt durch die Gesellschaft als ihre eigene lebendige Macht« (Marx 1971: 543) allenfalls die halbe Wahrheit enthält.

Marx setzte die gesellschaftliche Aneignung des Produktionsapparates voraus, ohne die Entfaltung der materiellen Produktivkräfte in Frage zu stellen — für ihn war die Einheit von technischem und gesellschaftlichem Fortschritt unter sozialistischen Produktionsverhältnissen eine unbezweifelte Prämisse. Es ging um die *gesellschaftliche Form* der Produktivkraftentwicklung, nicht um deren Grenzen. Konsequenterweise findet man daher in der marxistischen Theorie auch keine Hinweise darauf, ob und gegebenenfalls wie die Produktionslogik des technischen Fortschritts, d.h. der zunehmenden Erweiterung der Naturbeherrschung, gefesselt werden kann. Es mag ja sein, daß nach Überwindung des Kapitalismus »das Volk eine solidarische Gemeinschaft bildet«, daß es »keine Lebensgesetze mehr im Volksganzen gibt ..., sondern nur noch mehr oder minder sachliche Meinungsverschiedenheiten über Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit vorgeschlagener Entscheidungen« (Adler 1964: 123). Das wird sich aber schwerlich in bezug auf die dem Sozialismus vorausliegende Prämisse einer planvollen Entfesselung der Produktivkräfte sagen lassen. Denn das ist zugleich auch eine Frage der institutionellen Gestaltung der Produktionsverhältnisse, bei der es zwar nicht mehr um die Frage von Eigentum und ökonomischer Ausbeutung, aber um die womöglich noch tieferen ethischen Fragen des »richtigen« Lebens geht. Paradoxe Weise haben sich heute in den entwickelten kapitalistischen Gesellschaften auch die Fronten verkehrt: es sind die kapitalistischen Machteliten, die theoretisch und praktisch eine Entfesselung des technologischen Potentials weit über die Grenzen gesellschaftlicher Kontrollierbarkeit befürworten und betreiben, während an die ideologischen Traditionen der Linken anknüpfende neue soziale Bewegungen zu den Vorreitern der Fortschrittskritik geworden sind. Eine linke politische und Verfassungstheorie sieht sich daher dem neuartigen Problem gegenüber, die sozialen und politischen Herrschaftsformen kapitalistischer Produktionsverhältnisse zu kritisieren, ohne auf den marxistischen »Produktivismus« zurückgreifen, d.h. auf den Gleichklang von technologischem und gesellschaftlichem Fortschritt vertrauen zu können.

Was sind die Aufgaben und Themen einer zeitgemäßen linken Verfassungstheorie? Eine Verfassung ist die rechtliche Form der Vermittlung gegensätzlicher gesellschaftlicher Interessen, sie thematisiert die Formen, Verfahren und Institutionen, vermittels derer sich gesellschaftliche Interessen in politische Herrschaft transformieren; die linke Verfassungstheorie hat dabei, soweit sie auf der Basis der Verfassung der modernen Massendemokratie argumentiert hat, das Ziel verfolgt, die Artikulations- und Durchsetzungsmöglichkeiten für die Organisationen der Arbeiterbewegung zu erhalten, womöglich zu erweitern. Das sozialistische Ziel war dabei durchaus klar. Heute geht es darum, die theoretischen und institutionellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß demokratische Emanzipation und Selbstbestimmung überhaupt wieder als wirkungsmächtiges Projekt entwickelt werden können. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die Zentralisierung und Machtzusammenballung des staatlich-industriellen Komplexes deutlich mit der Heterogenität, Zersplitterung und Dezentralität der neuen sozialen Bewegungen kontrastiert, und daß »gerade in den kapitalistischen Zentren soziale Bewegungen nicht (mehr) vom industriellen Proletariat ihren Ausgang nehmen, daß sie dieses Proletariat eher am Rande berühren und beeinflussen« (Hirsch 1980: 149 f.). In dieser Situation sind zwei theoretische Perspektiven für eine linke Verfassungstheorie erkennbar: zum einen geht es darum, gegenüber der destruktiven Dynamik der vernetzten Machtapparate der staatlichen, ökonomischen und militärischen Machteliten demokratische Vetopositionen von Minderheiten zu entwickeln, die überhaupt erst die Bedingungen, insbesondere die Zeit dafür schaffen, die Zukunft für demokratische Optionen offenzuhalten. Hierher gehören theoretische Bestimmungen der »Grenzen des Mehrheitsprinzips« (Guggenberger/Offe

1984; Preuß 1984a), der Bedingungen des zivilen Ungehorsams (Preuß 1984b) oder Analysen der strukturellen und institutionellen Bedingungen für die Option, den Möglichkeitsraum bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen einzuschränken (Offe 1985). Die zweite Perspektive ist anspruchsvoller; sie geht in die Richtung, die gesellschaftlich außer Kontrolle geratenden und auch rechtlich gänzlich unverfaßten Folgen einer zunehmenden Rationalisierung gesellschaftlicher Teilbereiche einer gesellschaftlichen Verfügung zu unterstellen. Das verlangt nicht nur die Entwicklung neuartiger Rationalitätskriterien für kollektive Entscheidungsverfahren, sondern vor allem, und dies zuallererst, die Erweiterung unserer institutionellen Designs für kollektive Lernprozesse. Eine Verfassungstheorie wäre dann nicht länger allein eine Theorie über den institutionellen Rahmen für die Vermittlung gesellschaftlicher Widersprüche und Gegensätze, sondern zusätzlich eine Theorie über die Bedingungen des Prozesses, in dem die Gesellschaft ihre eigenen Grundstrukturen ständig revolutioniert. Die Verfassung selbst würde sich dabei ständig ändern, so daß man pointiert sagen könnte, daß eine Verfassungstheorie eine Theorie der kontrollierten Verfassungsänderung wäre. Das setzt gesellschaftliche Rationalitätskriterien voraus, deren Entwicklung verlangt, daß die Verfassungstheorie zur Gesellschaftstheorie wird. Mehr als ein Postulat ist dies heute noch nicht.

Literatur:

- Abendroth, Wolfgang 1967: *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*. Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied/Berlin
- Ders. 1975: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik (hg. v. J. Perels), Frankfurt/M. — Köln
- Adler, Max (1922) 1964: *Die Staatsauffassung des Marxismus*, Darmstadt
- Engels, Friedrich 1973: »Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring)«, in: *MEW* Bd. 20: 5 ff., Berlin (Ost)
- Ders. 1971: Einleitung zu »Der Bürgerkrieg in Frankreich« von Karl Marx (Ausgabe 1891), in: *MEW*, Bd. 17, Berlin (Ost)
- Erd, Rainer (Hg.) 1985: *Reform und Resignation*. Gespräche über Franz L. Neumann, Frankfurt/M.
- Guggenberger, Bernd/Offe, Claus 1984: »Politik aus der Basis — Herausforderung der parlamentarischen Mehrheitsdemokratie«, in dies. (Hg.): *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie*, Opladen: 8 bis 19.
- Gurland, Arkadij (1928) 1981: *Marxismus und Diktatur*, Frankfurt/M.
- Habermas, Jürgen 1973: *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt/M.
- Heller, Hermann 1971: Rechtsstaat oder Diktatur?, in: ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. II: Leiden; 443 ff.
- Hirsch, Joachim 1974: *Staatsapparat und Reproduktion des Kapitals*, Frankfurt/M.
- Ders. 1980: *Der Sicherheitsstaat*. Das »Modell Deutschland«, seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen, Frankfurt/M.
- Hobbes, Thomas 1965: *Leviathan oder Wesen, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates* (hg. v. P.C. Mayer-Tasch), Hamburg
- Kirchheimer, Otto (1930) 1964: »Weimar — und was dann? Analyse einer Verfassung«, in: ders. *Politik und Verfassung*, Frankfurt/M: 9-56
- Lassalle, Ferdinand 1893: *Lassalles Reden und Schriften* (hg. v. E. Bernstein), Bd. II, Berlin
- Lenin, Wladimir Iljitsch 1970: »Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution«, in: *Werke*, Bd. 25: 393 ff., Berlin (Ost)
- Locke, John 1967: *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (hg. v. W. Euchner), Frankfurt/M. — Wien

- Macpherson, C.B. 1967: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt/M.
- Marx, Karl 1961: Aus der »Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie«, in: *MEW*, Bd. 1: 201 ff., Berlin (Ost)
- Ders. 1971: Entwürfe zum »Bürgerkrieg in Frankreich«, in: *MEW*, Bd. 17: 491 ff., Berlin (Ost)
- Neumann, Franz 1967: *Demokratischer und autoritärer Staat*. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt/M. — Wien
- Ders. 1977: *Behemoth*. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Köln — Frankfurt/M.
- Ders. 1978: *Wirtschaft, Staat, Demokratie*. Aufsätze 1930-1954 (hg. v. A. Söllner), Frankfurt/M.
- Offe, Claus 1972: *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, Frankfurt/M.
- Ders. 1975: *Berufsbildungsreform*. Eine Fallstudie über Reformpolitik, Frankfurt/M.
- Ders. 1985: *Die Utopie der Null-Option*. Modernität und Modernisierung als politische Gütekriterien. Unveröffentl. Ms., Bielefeld
- Preuß, Ulrich K. 1973: *Legalität und Pluralismus*. Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
- Ders. 1979: *Die Internalisierung des Subjekts*. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts. Frankfurt/M.
- Ders. 1984: »Die Zukunft: Müllhalde der Gegenwart?«, in: Guggenberger/Offe 1984: 224-239
- Schmitt, Carl (1921) 1978: *Die Diktatur*. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, 4. Aufl., Berlin
- Ders. (1922) 1979: *Politische Theologie*. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 3. Aufl., Berlin